



Amtsgericht Albstadt

**Beschluss**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz. [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 41542 Dormagen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] 50672 Köln, Gz.: [REDACTED]

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Albstadt durch die Richterin [REDACTED] am 28.08.2015 beschlossen:

I Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:

1. Die Beklagte zahlt an die Klägerin 780,- EUR.
2. Der Beklagten wird nachgelassen den vorstehenden Betrag in monatlichen Raten zu je 50,- EUR, jeweils fällig am 1. eines Kalendermonats, erstmals am 01.10.2015 zu zahlen

Gerät die Beklagte mit einer Rate um mehr als 7 Werktagen in Rückstand, wird der jeweils noch-offene Restbetrag aus Ziffer 1 dieses Vergleichs sofort zur Zahlung fällig und ist mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 01.10.2015 zu verzinsen.

3. Damit sind sämtliche streitgegenständlichen Ansprüche, auch gegenüber Dritten, vollständig abgegolten.

4. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreit mit Ausnahme der Einigungsgebühr, die gegeneinander aufgehoben wird.

II - Der Streitwert wird auf 1.106,00 € festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Albstadt  
Gartenstraße 17  
72458 Albstadt

einulegen

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

  
Richterin

der jeweils  
ist mit

Ausgefertigt

und d. Klagepartei zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Die Entscheidung ist d. Beklagtenpartei am 05.10.2015 zugestellt worden.

Abstadt - 6. OKT. 2015

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Justizhauptsekretär



05.10.2015

